

5020 Salzburg

Ginzkeyplatz 10/II/1

[T] +43 (0) 662 / 62 20 60

[F] +43 (0) 662 / 62 20 60 - 20

[E] office@wt-glueck.at

www.wt-glueck.at

Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH



Grenzüberschreitende Leistungen: Leistungsort ist 2010 neu zu bestimmen

©fotolia

Umsatzsteuer

Änderungen in der Umsatzsteuer

Der Leistungsort bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist seit 1.1.2010 nach neuen Kriterien zu bestimmen, der umsatzsteuerliche Unternehmerbegriff dazu wurde geändert und der Umfang des Reverse Charge Systems erweitert.

Jener Ort, an dem Dienstleistungen umsatzsteuerlich zu besteuern sind, bestimmt sich – abhängig von der Art der erbrachten Leistung – nach einem genau festgelegten Katalog. Dieser wurde jetzt reduziert, die meisten Dienstleistungen fallen ab 2010 unter eine der beiden Generalklauseln:

- 1. Generalklausel I:** bei Dienstleistung an Unternehmer („B2B-Geschäfte = Business to Business“): Leistungen sind dort steuerbar, wo der Leistungsempfänger ansässig ist.
- 2. Generalklausel II:** bei Dienstleistung an Private („B2C-Geschäfte = Business to Consumer“): Leistung ist dort steuerbar, wo der Leistungserbringer ansässig ist. Neben diesen beiden Grundregeln gibt es etwa folgende Ausnahmen:

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z.B. Leistungen von Architekten, Vermessungsingenieuren, aber auch Wohnungs- oder Zimmervermietung): Steuerbar dort, wo das Grundstück liegt.

2. Vermittlungsleistungen (z.B. durch Handelsvertreter oder Versicherungsmakler): Bei B2C-Geschäften dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Bei B2B-Geschäften gilt die Generalklausel I.

3. Beförderungsleistungen: Wird die Beförderung von Waren (z.B. durch Spediteure) im EU-Raum übernommen, so gilt bei B2B-Geschäften die Generalklausel I, bei B2C-Geschäften ist die Leistung dagegen am Abgangsort steuerbar. Bei der Übernahme von Warenlieferungen in Drittländer gilt bei B2B-Geschäften ebenfalls die Generalklausel I, bei B2C-Geschäften ist die Beförderungsstrecke dagegen aufzuteilen und jeweils am Ort der zurückgelegten Beförderungsstrecke steuerbar. Bei der grenzüberschreitenden

Editorial

Das Jahr 2010 ist zunächst einmal das Jahr großer Änderungen bei der Umsatzsteuer. Der Leistungsort bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist nach neuen Kriterien zu bestimmen, es kommt zu Änderungen im Unternehmerbegriff und der Umfang des Reverse Charge Systems wurde erweitert.

Zudem ist es nun notwendig, auch Dienstleistungen an Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen. Diese waren bisher – sofern sie elektronisch eingereicht wurden – bis zum 15. des zweitfolgenden Monats abzugeben. Diese Frist wird nun auf den letzten Tag des folgenden Monats verkürzt. Bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum muss die Übermittlung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats erfolgen. Immerhin werden dafür Vorsteuerrückerstattungen im EU-Raum erheblich erleichtert.

2010 ist für alle Wirtschaftsbeteiligten, die zollrelevante Tätigkeiten durchführen, die Verwendung einer so genannten „EORI-Nummer“ verpflichtend vorgesehen. Wie Sie zu einer solchen Nummer kommen, darüber geben wir Ihnen nun Auskunft. Mit dem nun geltenden Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz wurde die Bilanzierungspflicht von Unternehmen neu geregelt und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auch bei höheren Umsätzen als zulässig erklärt. Die entsprechenden Umsatzgrenzen wurden mit 2010 erhöht. Die neuen Vorschriften sind zum Teil recht komplex - aber dafür haben Sie ja uns. Wir helfen Ihnen weiter!

Beförderung von Personen ist – egal ob Leistung für Unternehmer oder Private – die Beförderungsstrecke ebenfalls aufzuteilen und jeweils am Ort der zurückgelegten Wegstrecke steuerbar. An bestehenden Steuerbefreiungen ändert sich dabei aber nichts.

4. Künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen: Sie sind unabhängig ob B2B- oder B2C-Leistungen dort zu versteuern, wo der Künstler, Sportler etc. tätig wird.

5. Reparaturleistungen: Wird eine Reparatur für einen Unternehmer durchgeführt, so bestimmt sich der Leistungsort nach der Generalklausel I. Bei Leistungen an einen Privaten ist sie dagegen dort steuerbar, wo die Reparatur tatsächlich durchgeführt wird.

6. Restaurant- und Verpflegungsleistungen, Catering: Ab 2010 sind diese Leistungen dort steuerbar, wo sie tatsächlich erbracht werden, somit wo die Getränke und Speisen tatsächlich verabreicht werden. Dies gilt sowohl für die Leistungserbringung an Unternehmer als auch an Private; mit Ausnahme innergemeinschaftlicher Personenbeförderung.

7. Autovermietung: Bei der Vermietung eines Autos ist zwischen lang- und kurzfristiger Vermietung zu unterscheiden. Bei ersterer gilt bei Leistung an einen Unternehmer die Generalklausel I, bei zweiter (Vermietung für maximal 30 Tage) bestimmt sich der Leistungsort generell danach, wo das Beförderungsmittel an den Mieter übergeben wurde. Für die Langfristvermietung an Private gilt

bis 2013 die Generalklausel II, danach kommt auch hier die Generalklausel I zur Anwendung.

Vorsteuererstattung in der EU

Mit 2010 wird auch die Vorsteuererstattung für EU-Unternehmen neu geregelt. Anders als die restlichen Bestimmungen des Pakets, die ab 1.1.2010 in Kraft traten, ist das neue Vorsteuererstattungsverfahren bereits für Vorsteuern aus dem Jahr 2009 zu beachten. Werden für Vorsteuern aus dem Jahr 2009 Rückerstattungsanträge ab dem 1.1.2010 eingebracht, so sind diese schon nach dem neuen Verfahren abzuwickeln. Alle Anträge österreichischer Unternehmen sind dann ausschließlich über FinanzOnline einzureichen. Nach Prüfung der österreichischen Finanz auf Vorliegen der grundsätzlichen Vorsteuerabzugsberechtigung und auf Vollständigkeit des Antrages, wird dieser an die Finanzbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedslandes zur Bearbeitung weitergeleitet.

Einheitliche Frist in der EU

Die Steuerbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten haben nun eine EU-weit einheitliche Frist, in der sie die Anträge erledigen müssen. Diese beträgt grundsätzlich vier Monate, kann sich aber auf bis zu maximal acht Monate verlängern, wenn die ausländische Behörde noch zusätzliche Informationen anfordern muss. Die Auszahlung selbst hat innerhalb von 10 Tagen nach Stattgabe zu erfolgen. Benötigen die Finanzbehörden für die Erledigung zu lange, so stehen dem Antragsteller Zinsen zu.

Verlängerung des erhöhten Kilometergeldes bis Ende 2010

Finanz

Mit 1.7.2008 wurden das Kilometergeld und das Pendlerpauschale erhöht. Der Pendlerzuschlag beträgt seitdem maximal € 130 pro Jahr. Die Erhöhungen sollten 2009 auslaufen, wurden nun aber bis Ende 2010 verlängert.

Kilometergeld 2010

	PKW	für jede mitbeförderte Person	Motorrad bis 250 cm ³	Motorrad über 250 cm ³
KM-Geld	0,42	0,05	0,14	0,24

Pendlerpauschale 2010 pro Jahr

	2 bis 20 km	20 – 40 km	40 – 60 km	über 60 km
kleines Pendlerpauschale	342	630	1.242	1.857
großes Pendlerpauschale	342	1.356	2.361	3.372

Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH

Abgabe der ZM

Zusammenfassende Meldungen (ZM) sind nun bis zum letzten Tag des folgenden Monats abzugeben. Bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum muss die Übermittlung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats erfolgen. Betroffen sind Meldezeiträume, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

Bisher waren lediglich innergemeinschaftliche Lieferungen an einen anderen Unternehmer oder die einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte innergemeinschaftliche Verbringung für unternehmensinterne Warenlieferungen in die ZM aufzunehmen.

Sonstige Leistungen in die ZM

Seit dem 1.1.2010 gibt es hier eine Änderung: Auch sonstige Leistungen (somit also im Wesentlichen Dienstleistungen), die nach dem 31.12.2009 im übrigen Gemeinschaftsgebiet der EU ausgeführt werden und für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (so genanntes „Reverse Charge“-Verfahren), sind neben den bereits bisher zu meldenden Daten in der ZM zu erklären. Für Meldezeiträume Jänner bis Juni 2010 wird von Säumnisfolgen Abstand genommen, wenn die elektronische Übermittlung der ZM bis zum 15. des auf den Meldezeitraum zweitfolgenden Monats erfolgt.

Abweichen zur Einreichfrist

Durch die Fristverkürzung für die Abgabe der ZM auf den letzten Tag des folgenden Monats kommt es nun zum Abweichen zur Einreichfrist der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA), die wie bisher spätestens bis zum 15. des zweitfolgenden Monats einzureichen ist. Da aber UVA und ZM aus arbeits-technischen Gründen immer zeitgleich erstellt werden, sind nun alle Belege in der Buchhaltung bereits bis Ende des nächstfolgenden Monats zu erfassen!

Achtung: Für die verspätete Abgabe der ZM kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 1 % der zu meldenden Bemessungsgrundlagen, höchstens aber € 2.200 festgesetzt werden!

Wir beraten Sie gerne: Tel. +43 (0) 662 / 62 20 60

Vortragstätigkeit und GmbH



Vortragende: Leistung der GmbH zurechenbar?

GmbHs treten regelmäßig als Teilnehmer im täglichen Wirtschaftsleben auf, wobei die erzielten Einkünfte direkt der Gesellschaft zugerechnet werden. Die Finanz will nun die Vergütungen für so genannte „höchstpersönliche Tätigkeiten“ demjenigen zurechnen, der die Leistung persönlich erbringt.

Im Klartext bedeutet das, dass bestimmte Einkünfte, die lediglich über eine GmbH fakturiert werden, tatsächlich aber persönlich vom dahinter stehenden Gesellschafter erbracht werden, nicht der GmbH, sondern aus steuerlicher Sicht direkt dem Gesellschafter zugerechnet werden, bei dem es dadurch zu einer deutlich höheren Steuerbelastung kommen kann. Welche Tätigkeiten dabei als höchstpersönlich einzustufen sind, hat die Finanz noch nicht abschließend geklärt.

Nach derzeitigem Stand der Dinge sollen klassische Gewerbetreibende nicht unter die neue Auslegung der Finanz fallen. Als höchstpersönliche Tätigkeiten werden von der Finanz Tätigkeiten von Schriftstellern, Vortragenden, Sportlern und Künstlern sowie die Drittanstellung von Vorständen, Stiftungsvorständen und Aufsichtsräten verstanden.

Beispiel: Ein Universitätsprofessor verfasst regelmäßig Gutachten und hat lediglich zu diesem Zweck eine GmbH ohne weiteres Personal gegründet, über die er auch Rechnungen legt. In der Erstellung von Gutachten erblickt die Finanz eine höchstpersönliche Tätigkeit und rechnet somit die Einkünfte direkt dem Universitätsprofessor zu.

„Höchstpersönliche“ und „normale“ Tätigkeiten

In vielen Fällen wird es schwierig sein, eine Trennung zwischen „höchstpersönlichen Tätigkeiten“ und „normalen Tätigkeiten“ zu ziehen. Wenn ein Unternehmer seinen Betrieb in Form einer GmbH führt und auch regelmäßig höchstpersönliche Tätigkeiten über die GmbH verrechnet, müssen dann die höchstpersönlichen Tätigkeiten von den restlichen Einkünften der GmbH ausgeschieden und direkt dem Unternehmer zugerechnet werden?

Beispiel: Ein Rechtsanwalt führt seine Kanzlei in der Rechtsform einer GmbH und hält auch regelmäßig Vorträge, die über die GmbH abgerechnet werden. In diesem Fall erkennt die Finanz die Abrechnung der Vortragsleistungen über die GmbH an.

Die Finanz rechnet nämlich höchstpersönliche Tätigkeiten dann der GmbH zu, wenn diese über einen eigenen Betrieb verfügt, der sich von der natürlichen Person abhebt. Ob ein eigener Betrieb vorliegt, ist dabei im Einzelfall zu klären, wobei die Beschäftigung von Mitarbeitern in der GmbH (die bloße Anstellung einer Sekretärin genügt nach Auffassung der Finanz dabei nicht) als wesentliches Indiz für die Zurechnung der Einkünfte an die GmbH dient. Liegt hingegen eine „leere GmbH-Hülle“ vor, werden die höchstpersönlichen Tätigkeiten dem Gesellschafter direkt zugerechnet.

Tipp: Je mehr „eigene Einkünfte“ eine GmbH durch betriebliche Tätigkeit erzielt, umso eher erfolgt keine Zurechnung an den dahinter stehenden Gesellschafter.

Bilanzierungspflicht Neu

Mit dem nun geltenden Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 (RÄG) wurde insbesondere die Bilanzierungspflicht von Unternehmen neu geregelt und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auch bei höheren Umsätzen als zulässig erklärt.

Nach bisheriger Rechtslage trat die Bilanzierungspflicht bei gewerblicher Einkünfteerzielung erst dann ein, wenn ein Umsatz von € 400.000 in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren oder in einem Geschäftsjahr ein Umsatz von € 600.000 überschritten wurde. Diese Beträge wurden mit 1.1.2010 auf € 700.000 bzw. € 1.000.000 angehoben. Für Unternehmer, die nach der bisherigen Regelung verpflichtet waren zu bilanzieren, ist ein etwaiger Wegfall dieser Verpflichtung zu prüfen.

Beispiel: Ein Unternehmer erzielt im Geschäftsjahr 2009 Umsatzerlöse von € 500.000, im vorangegangenen Geschäftsjahr betragen die Umsatzerlöse € 650.000. Da die Umsatzerlöse in den dem Geschäftsjahr 2010 vorangegangenen zwei Geschäftsjahren jeweils unter der neuen maßgeblichen Schwelle (€ 700.000) lagen, entfällt für das Geschäftsjahr 2010 die Rechnungslegungspflicht.

Außenhandel: EORI-Nummer

Seit 1.1. 2010 ist für alle Wirtschaftsbeteiligten, die zollrelevante Tätigkeiten durchführen, die Verwendung einer EORI-Nummer verpflichtend vorgesehen. Falls Sie bis jetzt noch keine EORI-Nummer beantragt haben, können Sie das auch während der Abwicklung des ersten zollrechtlich relevanten Vorgangs 2010 noch nachholen.

Siehe dazu www.bmf.gv.at „EORI-Antrag“.

Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen



Abholung: Nachweis der Berechtigung erforderlich

Aufgrund von gehäuften Umsatzsteuerbetrügereien bei Abholfällen verschärfte das Finanzministerium bei EU-Exportlieferungen die Nachweispflichten mit 1.1.2010.

Bisher mussten neben der UID-Nummer noch folgende Kriterien bzw. Dokumente vorliegen:

Stufe 1 – Abfrage der UID-Nummer (einfaches Bestätigungsverfahren):

Wenn Zweifel bestehen, ob die UID-Nummer gültig ist, ist ein Bestätigungsverfahren durch eine Selbstabfrage auf der Homepage der EU (http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm) vorzunehmen.

Stufe 2 – Abfrage der UID-Nummer (qualifiziertes Bestätigungsverfahren):

Wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bestehen, ist eine Abfrage nach Stufe 2 sinnvoll. Dabei wird auch der Name und die Anschrift des Inhabers überprüft.

Identitätsnachweis: Festhalten der Identität des Abholenden (etwa durch Kopie des Reisepasses oder Führerscheins).

Beförderungsnachweis: Der Unternehmer muss die Voraussetzung für die Behandlung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung buchmäßig nachweisen. Bei Abholung durch den Abnehmer selbst sind dabei folgende Unterlagen notwendig:

- m Durchschrift oder Abschrift der Rechnung,
- m handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Vermerk des Bestimmungsortes im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf der Rechnung ist ausreichend) und
- m Erklärung des Abnehmers, dass er den Gegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird.

Laut einem Erlass der Finanz muss seit 1.1.2010 für den Fall, dass der Abnehmer die Ware nicht selbst abholt, sondern abholen lässt, der Lieferant nachweisen, dass die abholende Person berechtigt ist, die Ware für den Abnehmer abzuholen. Dies geschieht durch Vorlage einer – vom Auftraggeber zu unterzeichnenden – Vollmacht. Daraus muss die konkret vorzunehmende Handlung hervorgehen. Werden etwa von mehreren Mitarbeitern verschiedene Fahrzeuge abgeholt, so muss aus der Vollmacht die konkrete Beauftragung, welches Fahrzeug der jeweilige Mitarbeiter abholt, erkennbar sein.

Achtung:

Die Finanz führt weiters aus, dass die Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten über die beabsichtigte innergemeinschaftliche Warenbeförderung dem liefernden Unternehmer bereits bei der Abholung auszuhändigen ist. Nachgereichte Erklärungen werden nicht akzeptiert! Darüber hinaus muss in der Erklärung das Bestimmungsland sowie der Bestimmungsort der Waren konkret angegeben werden. Außerdem ist zu beachten, dass der Verkäufer bei Vorliegen aller oben aufgezählten Voraussetzungen die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei zu stellen hat. Dem Abnehmer wird die Vorsteuererstattung verwehrt!

Leistungen an ausländische Holdings und Vereine

Holdings oder Vereine führen sehr oft unternehmerische und nichtunternehmerische Tätigkeiten aus, sie gelten umsatzsteuerlich in einem Bereich als Unternehmer, in einem anderen Bereich als Private.

Andere Holdings oder Vereine sind gänzlich nichtunternehmerisch tätig, treten aber dennoch unter einer UID-Nummer auf. Ohne spezielle Regelung müsste der Leistende seit Jahresbeginn 2010 jedes Mal im Vorfeld klären, ob er die Leistung nun an einen Unternehmer oder an einen Nichtunternehmer erbringt. Würde der Leistende diese Frage falsch beurteilen und versehentlich die Umsatzbesteuerung im falschen Land vornehmen, so drohen ihm im anderen Land die Nachzahlung der Umsatzsteuer sowie entsprechende Säumniszuschläge.

Unternehmer, der auch nichtunternehmerische Tätigkeiten ausführt

Um die Bestimmung des Leistungsortes bei Leistungen gegenüber Holdings und Vereinen zu erleichtern, sieht das Umsatzsteuergesetz vor, dass ein Unternehmer, der neben unternehmerischen auch nichtunternehmerische Tätigkeiten ausführt, generell als Unternehmer zu behandeln ist, unabhängig davon, an welchen Bereich die Leistung erbracht wird.

Gemeinnützige Vereine oder beteiligungsverwaltende Holdings

Für gänzlich nichtunternehmerische juristische Personen (wie etwa gemeinnützige Vereine oder rein beteiligungsverwaltende Holdings), denen das Finanzamt dennoch eine UID-Nummer zugeteilt hat (etwa weil sie die Erwerbsschwelle bei innergemeinschaftlichen Wareneinkäufen überschreiten), sieht das Umsatzsteuergesetz vor, dass diese vom Leistenden als Unternehmer zu behandeln sind.

Achtung: Wird die Leistung aber erkennbar für den privaten Bereich oder für den Bedarf des Personals der Holding oder des Vereins erbracht, so sind diese als Nichtunternehmer zu behandeln.